

Zweiter Aufzug am westlichen Bahnsteigende des U-Bahnhofs Gebersdorf

Entscheidungsvorlage

1. Beschreibung der Maßnahmen

Mit Antrag vom 20.02.2019 fordert die SPD-Stadtratsfraktion den Bau eines zweiten Aufzugs am westlichen Bahnsteigende des zu errichtenden U-Bahnhofs Gebersdorf und begründet dies mit der unzureichenden Umsteigesituation für mobilitätseingeschränkte Menschen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den U-Bahnbaubereich BA 2.2 Gebersdorf - Kleinreuth bei Schweinau wurden für die Erschließung und Zugänglichkeit des künftigen U-Bahnhofs Gebersdorf und des Busbahnhofs verschiedene Varianten untersucht.

Letztendlich wurde das Konzept mit einer Festtreppe am westlichen Ende des U-Bahnsteigs und einer Festtreppe, einer Fahrtreppe und eines Aufzugs am östlichen Ende des U-Bahnsteigs planfestgestellt. Dieser Planung stimmten die Träger öffentlicher Belange zu, unter anderem auch der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB). Ein zweiter Aufzug am Westende des Bahnsteigs ist nicht förderfähig, da grundsätzlich nur ein Aufzug pro Bahnhof berücksichtigt werden kann.

Eine Ausnahme hiervon bildet der U-Bahnhof Nordwestring. Hier wurde unter Berücksichtigung der Lage des U-Bahnhofs zum Nordwestring (dieser verläuft über dem U-Bahnhof und trennt die beiden Zugangswerke) und der Seniorenpflegeeinrichtung in der Bielefelder Str. 45 (diese befindet sich in unmittelbarer Nähe des westlichen Zugangsbauwerks) eine Zuwendung für den zweiten Aufzug gewährt. Eine vergleichbare Situation ist in Gebersdorf leider nicht vorhanden.

Der westliche U-Bahnaufgang (Treppe) des U-Bahnhofs Gebersdorf wurde deshalb so konzipiert, dass eine spätere Nachrüstung eines zweiten Aufzugs möglich ist. Dieser sollte –wenn überhaupt- erst nach Abschluss des Neubaus des U-Bahnhofs durchgeführt werden, um das Ergebnis der Nutzen-/Kostenberechnung durch zusätzliche Baukosten für diesen Aufzug nicht zu verschlechtern. Diese Option kann allerdings nach aktueller Kenntnis auch bereits im Zuge des aktuellen Neubaus des U-Bahnhofs umgesetzt werden, wenn die Finanzierung förderunschädlich ausschließlich über städtische Eigenmittel erfolgt.

Genehmigungsrechtlich stellt die Ergänzung/Nachrüstung aus Sicht des U-Bahnbauamtes eine unwesentliche Änderung der Planung dar, so dass weder ein erneutes Planfeststellungs- noch ein Plangenehmigungsverfahren notwendig wird. Die abschließende Beurteilung darüber obliegt jedoch der Regierung von Mittelfranken als Planfeststellungsbehörde.

2. Kosten

Die voraussichtlichen Kosten für den zweiten Aufzug am westlichen Bahnsteigende betragen ca. 220.000 € netto. Hierin sind Kosten für die Planung durch das beauftragte Architekturbüro in Höhe von ca. 15.000 € netto enthalten.

Finanzierung

Die Finanzierung kann aus der U-Bahn-Erneuerungspauschale (Nr. 65 des MIP) erfolgen. Hierzu wird rechtzeitig ein Objektplan erstellt.

Folgekosten

Die künftig anfallenden Belastungen aus Kapital- und Sachkosten betragen netto ca. 8.800 €/Jahr (4% aus den Investitionskosten).